



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0003-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG);
Stellungnahme des BMF (Frist: 5.3.2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellten und mit Note vom 31. Jänner 2007 unter der Zahl BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG) erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

27. Februar 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0003-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung
(Vermarktungsnormengesetz – VNG);
Stellungnahme des BMF (Frist: 5.3.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem am 7. Februar 2007 mit Schreiben vom 31. Jänner 2007 unter der Zahl BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 20 des vorliegenden Entwurfes erscheint dem Bundesministerium für Finanzen die vorgesehene Differenzierung zwischen verschiedenen Fällen von Kontrollen in Hinblick auf die Einhebung von Gebühren, welche – wie auch in den Erläuterungen zu § 20 ausgeführt wurde – kostendeckend im Hinblick auf die Kontrollen sein müssen, nicht nachvollziehbar. Auch in den Materialien finden sich dazu keine eingehenden Erläuterungen. Es wird dazu angeregt, die Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 1 des Entwurfes durch eine Formulierung zu ersetzen, welche für jeden Fall von Kontrolle, jedoch mit Einschränkung durch das Gemeinschaftsrecht, eine kostendeckende Kontrollgebühr vorsieht.

Durch die in diesem Zusammenhang aufgenommene Verweisung auf § 6 Abs 6 GESG werden die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Grundsatz der Kostendeckung für die Tarife gemäß Abs. 1 übernommen. Dies wäre durch eine

geeignete Formulierung auf die Gebühren gem. Abs. 3 auszudehnen. Darüber hinaus wird, da sich die Bezeichnung „Kontrollgebühr“ in Abs. 1 und 2 einerseits und in Abs. 3 und 4 andererseits auf Gebühren für verschiedene Tätigkeiten bezieht, angeregt, aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit für diese Gebühren verschiedene Termini einzuführen.

Weiters wird unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 26. Februar 2007 im Bundesministerium für Finanzen betreffend die künftige Gebührengestaltung angeregt, den § 20 in Anlehnung an § 38 Pflanzenschutzgesetz neu zu fassen und dabei auch die für die Zollämter relevanten Regelungen aus § 38 Abs. 2, 4, 5 und 8 Pflanzenschutzgesetz zu übernehmen.

Sofern die Berücksichtigung dieser Anregungen zu einer Aufnahme zusätzlicher Absätze führt wird darauf hingewiesen, dass nicht übersehen werden darf, dass in § 32 des gegenständlichen Entwurfes im Bezug auf Gebühren das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist.

Zur Anlage wird bemerkt, dass mit Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 neu gefasst wurde. Daher ergeben sich für die in der Anlage im Teil 1 angeführten KN-Codes 0603 10; 0813 50 30 und 1212 10 10 folgende Änderungen:

0603 10	0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0813 50 30	ex 0813 50	Mischungen, ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
1212 10 10	1212 99 30	Johannisbrot

Da mit der gegenwärtigen Neuregelung auch die bereits bestehenden Vermarktungsnormen für Fische mit einbezogen werden sollen, wäre darüber hinaus in der Anlage im Teil 2 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes der KN-Code 1604 (wegen Fischkonserven) zu ergänzen:

ex 1604 Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der angestellten Überlegungen.

27. Februar 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)